

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landesbankgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landesbankgesetz, LGBl. 3900, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 und im § 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2003“ das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2004“.
2. Im § 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 118/2002“ das Zitat „BGBl. I Nr. 67/2004“.
3. Abschnitt II entfällt.
4. Abschnitt III erhält die Bezeichnung „Abschnitt II“.

Artikel II

1. Das gesamte Liquidationsvermögen der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank – Holding wird auf das Land Niederösterreich übertragen.
2. Das Land Niederösterreich tritt an die Stelle der Holding und somit in alle Rechte und Pflichten der Holding ein.

Artikel III

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über die Satzung der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank-Holding, LGBl. 3900/1-3, außer Kraft.